



PROF. DR. HANS-PETER MAYER  
MITGLIED DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

## Pressemitteilung

26.10.2006

### Europa-Mayer informiert:

#### **Besteuerung von Agrardiesel**

Die Besteuerung von Agrardiesel ist in letzter Zeit immer wieder Anlass für viele Anfragen und Behauptungen, Europa bzw. "Brüssel" regle wieder einmal zuviel. Tatsächlich beruht die Regelung zur Besteuerung von Agrardiesel aber auf einem deutschen Gesetz.

Die so genannte europäische Energiesteuer-Richtlinie schreibt laut Artikel 8 für bestimmte Verwendungszwecke, zu denen auch Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft zählen, Mindeststeuerbeträge vor. Diese Mindestbeträge gelten seit dem 1. Januar 2004.

Wie bei der Umsetzung jeder europäischen Richtlinie haben die Mitgliedstaaten bei der Wahl der Methode jedoch einen Spielraum, der in Deutschland zu folgender Regelung geführt hat:

Zum 1. August 2006 ist das neue Energiesteuergesetz in Kraft getreten. Steuerliche Entlastungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe - die ehemalige "Agrarvergütung" - stellt sich demnach wie folgt dar:

Der deutsche Bauer bekommt 0,2148 Euro pro Liter Agrardiesel zurückerstattet, allerdings ist diese Erstattung an drei Bedingungen geknüpft: Erstens ist sie an einen maximalen Verbrauch von 10.000 Litern gebunden, zweitens werden von der Steuerentlastung 350 Euro Selbstbehalt abgezogen, drittens darf der Erstattungsbetrag nach Abzug des Selbstbehalts nicht unter 50 Euro liegen.

Nach der aktuellen deutschen Gesetzeslage fallen damit für Kleinbauern, deren Rückerstattung nach Abzug des Selbstbehalts unter 50 Euro liegt, die Steuervergünstigungen weg. Großbauern erhalten die Vergünstigung nur bis zu einer Höchstmenge von 10.000 Litern pro Kalenderjahr. Dies sind allerdings keine europäischen Vorgaben, sondern Regelungen, die der deutsche Gesetzgeber getroffen hat.